mittelgroßhandels und deren volkseigenen Betrieben wird durch die zuständigen Minister gesondert angewiesen.

II.

Volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate

8 2

- (1) Die Betriebe und Kombinate erhalten vom übergeordneten Organ für die Jahre 1969 und 1970 ein Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat, verbunden mit einem Mindestbetrag der Nettogewinnabführung pro Jahr. Das Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat ist von den Betrieben und Kombinaten anzuwenden
- bei der Ausarbeitung des Planes
- bei der Plandurchführung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

Dabei darf der Mindestbetrag pro Jahr nicht unterschritten werden. Auswirkungen von Preisänderungen sind in Übereinstimmung mit der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 497) grundsätzlich auf die Nettogewinnabführungen an den Staat abzurechnen.

- (2) Die Betriebe und Kombinate haben die Nettogewinnabführung an den Staat aus dem erwirtschafteten Nettogewinn entsprechend dem Zweijahresnormativ an die VVB zu leisten. Betriebe und Kombinate, deren übergeordnetes Organ nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, leisten die Nettogewinnabführung an den zuständigen Haushalt.
- (3) 'Die Betriebe und Kombinate berechnen die Nettogewinnabführung an den Staat monatlich durch Anwendung des Normativs auf den erwirtschafteten Nettogewinn. Sie leisten bis zum 15. Kalendertag und bis zum 26. Kalendertag des laufenden Monats 2 gleiche Raten, die sich aus der Anwendung des Normativs auf den geplanten Nettogewinn ergeben. Die Verrechnung der Spitzenbeträge zwischen den Raten und den tatsächlich zu leistenden Abführungen erfolgt jeweils mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Einhaltung des Mindestbetrages pro Jahr ist zu sichern.
- (4) Kombinate, deren übergeordnete Organe nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, wenden für die Fälligkeit der Zahlungen an den Haushalt die Bestimmungen für VVB an. Der Generaldirektor regelt die Fälligkeit der Zahlungen innerhalb des Kombinats.

§3

- (1) Über den Nettogewinn, der nach erfolgter Nettogewinnabführung verbleibt, verfügt der Betrieb bzw. das Kombinat in eigener Verantwortung insbesondere für die erweiterte Reproduktion. Sie verwenden diesen Nettogewinn für
- die Zuführungen zum Fonds für Investitionen
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
- die Tilgung von Krediten
- die Bildung des Prämienfonds und Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
- sonstige Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

- (2) Die Betriebe und Kombinate verfügen über die Amortisationen unter Berücksichtigung festgelegter Amortisationsabführungsnormative. Die den Betrieben Kombinaten verbleibenden Amortisationen dürfen nur für Investitionen und für die Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt Die werden. 9116 der Anwendung des Normativs abzuführenden Amortisationen sind bis zum 15. Kalendertag jeden Monats an die VVB bzw. an den zuständigen Haushalt zu leisten.
- (3) Die Betriebe und Kombinate sind berechtigt, Amortisationen und Nettogewinn für Maßnahmen in Folgejahren anzusammeln. Die angesammelten und die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel für Investitionen verbleiben grundsätzlich den Betrieben und Kombinaten.
- (4) Die Mittel der Betriebe bzw. Kombinate für die Fonds der erweiterten Reproduktion und die materielle Interessiertheit sind auf Sonderbankkonten zu führen.
- (5) Der Betrieb bzw. das Kombinat ist berechtigt, sich mit selbsterwirtschafteten Mitteln an der Finanzierung gemeinsamer Vorhaben zu beteiligen. Sie können zur Gestaltung effektiver Kooperationsbeziehungen, insbesondere mit dem Ziel der Senkung der Selbstkosten der Zuliefererzeugnisse, ihren volkseigenen Kooperationspartnern selbsterwirtschaftete Mittel auf der Grundlage von Verträgen zur Verfügung stellen. Daraus dürfen keine zwischenbetrieblichen Kreditbeziehungen entstehen.

§4

Volkseigene Kombinate, deren übergeordnete Organe nicht nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können einen Reservefonds bilden. Für die Bildung und Verwendung des Reservefonds des Kombinats gilt § 9 entsprechend.

§5

- (1) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe und Kombinate niedriger als der Mindestbetrag der Nettpgewinnabführung, so ist der erwirtschaftete Nettogewinn abzuführen. Wird der für das Jahr festgelegte Mindestbetrag der Nettogewinnabführung nicht erfüllt, so bleibt der Rückstand als Finanzschuld des Betriebes bzw. Kombinates gegenüber dem Staat bestehen.
- (2) Die Betriebe und Kombinate haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staat bei Nichterwirtschaftung des Mindestbetrages in Vorjahren angesammelte Gewinne einzusetzen.

III.

Vereinigung Volkseigener Betriebe und Wirtschaftsorgane (VVB)

§ 6

- (1) Die VVB erhält vom zuständigen Minister für die Jahre 1969 und 1970 ein Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat, verbunden mit einem Mindestbetrag pro Jahr. Das Zweijahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat ist von der VVB anzuwenden -
- bei der Ausarbeitung des Planes
- bei der Plandurchführung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.